

AM PULS

**3_ STEUERREFORM 2015/16:
TATSÄCHLICH MEHR IM
GELDBÖRSERL?**

**6_ LOSUNGSERMITTLUNG
UND REGISTRIERKASSEN**

**8_ HIGHLIGHTS AUS DEN
LSDB-RICHTLINIEN 2015**

**10_ ÜBERGABE VON
IMMOBILIEN NOCH HEUER?**

**16_ SCHULANFANG: NACH-
HILFE IM ARBEITSRECHT**

**17_ DER VEREIN –
KÖRPERSCHAFTSTEUER**

**18_ ERWEITERTER
VERLUSTABZUG FÜR
EINNAHMEN-AUSGABEN-
RECHNER**

**19_ WENN DER GELDFLUSS
ZUR STRAFE WIRD**

Oktober
2015

12_ BANKGEHEIMNIS ADE



EDITORIAL VON

MAG. ALEXANDER HOFER
ALEXANDER.HOFER@HOFERLEITINGER.AT

VOM ENDE DES GELDES

Das Besondere am Münz- und Papiergeld ist, dass es wertspeichernd ist: Beim Tauschhandel müssen sich zum Geschäftsabschluss zwei Vertragspartner gegenüberstehen, die genau in diesem Zeitpunkt dem jeweils anderen einen interessanten, wert- und mengenadäquaten Sachwert zu bieten haben. Erst mit der Geldwirtschaft wurde es möglich, den für das hingeebene Wirtschaftsgut erhaltenen Gegenwert – das Geld – auch später und gegenüber einem anderen Vertragspartner einzulösen. Die Werthaltigkeit von Münzen und Papiergeld liegt darin, dass diese *angenommen* werden. Fehlen Glaube und Vertrauen ist Geld wertlos. Ja, Geld ist eine Illusion ... Mit Blick auf die bereits Realität gewordene Perversion, für Geld, das auf dem Sparbuch liegt, selbst Zinsen *bezahlen(!)* zu müssen, stellt sich die Frage: Wie lange noch ...?

Auch aus einer ganz anderen Sicht ist vorstellbar, dass angreifbares Geld gleich einer Illusion verschwindet: Nach den bereits umgesetzten Maßnahmen gegen den Steuerbetrug mit Registriertassen- und Belegerteilungspflicht, Barauszahlungsverbote für Löhne in der Bauwirtschaft und Bankkonteneinsicht für die Abgabenbehörden, scheint auch ein **generelles Barzahlungsverbot** nicht abwegig: Entfiele damit die Möglichkeit, dem Fiskus gegenüber nicht erklärtes Geld auch wieder ausgeben zu können, wären die zugrunde liegenden steuerhinterziehenden Gestaltungen ziemlich reizlos.

Andererseits: Dass unser Gesetzgeber den ganzen technischen und Dokumentationsaufwand um künftige Bargeldvereinnahmung mit riesengroßem Aufwand regelt und gleichzeitig die Abschaffung von Bargeld für möglich hält – wodurch die genannten Regelungen obsolet würden – darf wohl ausgeschlossen werden. Oder?

Nun, nach der Gesetzwerdung, berichten wir noch einmal umfassend und aktuell über die Steuerreform. Und wirklich ALLES zum Thema „Registriertassen“ erfahren Sie bei unserer Veranstaltung „**Belegwesen Machbar**“ am 7. Oktober. Mehr darüber auf Seite 6. Auf Ihren Besuch freut sich ...

IMPRESSUM

Herausgeber
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion
Mag. Simone Serth
Mag. Alexander Hofer

Design
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.
nicole.huber@hoferleitinger.at

Kontakt
simone.serth@hoferleitinger.at
www.hoferleitinger.at

druck
medienfabrik graz

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann das Journal keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Klientenjournal enthaltenen Informationen und Angaben nicht garantieren und dafür keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

STEUERREFORM 2015/16: TATSÄCHLICH MEHR IM GELDBÖRSERL?

AM 7.7.2015 WURDE DAS STEUERREFORMGESETZ VOM NATIONALRAT BESCHLOSSEN. WESENTLICHES STRATEGISCHES ZIEL IST EINE SPÜRBARE ENTLASTUNG DER LOHN- UND EINKOMMEN- STEUERPFlichten. OB DEN ÖSTERREICHERN DADURCH WIRKLICH MEHR IM GELDBÖRSERL BLEIBT UND WELCHE AUSWIRKUNGEN DIE STEUERREFORM FÜR UNTERNEHMER MIT SICH BRINGT, LESEN SIE IM NACHSTEHENDEN ÜBERBLICK.

Eine schwere Geburt – Nationalrat finalisiert Steuerreform: Am 7.7.2015 hat der Nationalrat die Steuerreform 2015/16 beschlossen, wobei es gegenüber der Regierungsvorlage doch noch zu einigen Änderungen kam. Über die

Gesetzesvorhaben auf Basis der Begutachtungsentwürfe des BMF haben wir bereits in vergangenen AmPuls-Ausgaben berichtet. Die nachfolgenden Ausführungen fassen nunmehr die wesentlichen Änderungen überblicksmäßig zusammen. Die Änderungen treten überwiegend mit 1.1.2016 in Kraft.

NEUE ENTLASTUNGEN UND BELASTUNGEN

Steuertarif, Absetzbeträge & Kinderfreibetrag. Um kleinere Einkommensbezieher zu entlasten, wird der Eingangsteuersatz von derzeit 36,50 % auf 25 % gesenkt. Die Besteuerung wird künftig in 6 Tarifstufen gestaffelt. Einkommen unter € 11.000 bleiben weiterhin steuerfrei. Von dem neuen Tarifmodell profitieren auch Einkommen bis € 90.000, denn erst darüber wird ein Steuersatz von 50 % geltend. Ein Einkommensteuersatz von 55 % gilt für Einkommensanteile über € 1 Mio pro Jahr. Diese „Reichensteuer“ ist auf 5 Jahre befristet. Zudem sind weitere Entlastungen vorgesehen: Der Arbeitnehmerabsetzbetrag beträgt ab 2016 € 400. Der Kinderfreibetrag wird von derzeit € 220 auf € 440 pro Kind erhöht. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig € 300 pro

Person anstatt bisher € 132. Kleinverdiener, die keine Lohnsteuer zahlen, erhalten 50 % der SV-Beiträge bis max € 400 rückerstattet. Bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich die SV-Rückerstattung auf max € 500. Diese Erstattung wird künftig auch Pensionisten in Höhe von max € 110 zustehen.

Harmonisierung von SV- und Steuerrecht. Auch Steuerbefreiungen bleiben nicht vom Steuerreformgesetz verschont. Zwar sind weiterhin Sachzuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis zu einer Höhe von € 186 steuerfrei. Im Gegenzug wird die begünstigte Besteuerung für Dienstfindungsprämien jedoch gestrichen. Sachzuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (zB jährlicher Gutschein anlässlich der Weihnachtsfeier) können weiterhin bis max € 186 steuerfrei empfangen werden. Mitarbeiterrabatte bis zu 20 % sind weiterhin steuerfrei, wenn sie insgesamt nicht mehr als € 1.000 pro Jahr und Mitarbeiter betragen. Der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen wird von € 1.460 auf € 3.000 angehoben.

Pkw und Sachbezug. Der Sachbezug für Dienstautos mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 130g/km beträgt ab 2016 2 % der Anschaffungskosten, max € 960 pro Monat. Der maßgebliche CO₂-Emissionswert für den verringerten Sachbezug von 1,5 % verringert sich von 2017 bis 2020 um voraussichtlich 3 Gramm. Für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm (Elektroautos) ist kein Sachbezug anzusetzen. Diese Maßnahme ist allerdings auf 5 Jahre befristet.

Einlagenrückzahlung oder Gewinnausschüttung? Bisher konnten Gesellschafter bei Vorliegen entsprechender Einlagen wählen, ob sie eine (in Zukunft mit 27,5 % zu besteuern) Gewinnausschüttung oder eine (grundsätzlich steuerfreie) Einlagenrückzahlung wünschen. Dieses Wahlrecht entfällt zukünftig! Die neue Bestimmung sieht vor, dass primär von der Kapitalertragsteuer unterliegenden Gewinnausschüttung auszugehen ist. Durch die Neuregelung muss die gesamte positive Innenfinanzierung steuerpflichtig ausgeschüttet werden,

bis eine Einlagenrückzahlung möglich wird. Die Neuregelung gilt erstmalig für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.8.2015 beginnen.

Die **Erhöhung der Kapitalertragsteuer** von derzeit 25 % auf 27,5 % wird grundsätzlich für alle ab 1.1.2016 zufließenden Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Lediglich für Bankguthaben und Sparsbuchzinsen soll weiterhin der 25%ige Steuersatz zur Anwendung kommen. Ist eine inländische Kapitalgesellschaft ohnehin KEST-befreit, bleibt weiterhin der 25%ige Steuersatz bestehen.

Die **Umsatzsteuer** für bestimmte Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die bisher dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterlagen, erhöht sich auf 13 %. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 15.

Sonderausgaben ade! Die steuerliche Absetzbarkeit für Topf-Sonderausgaben wurde abgeschafft. Für bestehende Versicherungsverträge, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen werden, gilt die Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für 2020. Analog dazu können Ausgaben für Wohnraumschaffung und -sanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur mehr dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung bzw Sanierung vor 1.1.2016 begonnen wird. Das Sonderausgabenpauschale und der kinderabhängige Erhöhungsbetrag entfallen ab 2020 bzw 2016.

Sonstige Änderungen betreffen die Forschungsprämie, die auf 12 % erhöht wurde. Im Gegenzug werden der 20%ige Bildungsfreibetrag bzw die 6%ige Bildungsprämie gestrichen. Für Wissenschaftler und Forscher, die nach Österreich zuziehen, gilt ein 30%iger Freibetrag befristet auf 5 Jahre. Um den Pusch am Bau einzudämmen, dürfen künftig Barzahlungen für Bauleistungen über € 500 steuerlich nicht mehr abgesetzt werden. Arbeitslöhne in der Bauwirtschaft dürfen ebenso nicht mehr bar ausgezahlt werden. Ab 2017 können Sonderausgaben für Kirchenbeiträge, Spenden, Nachkauf für Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungen nur mehr steuerlich abgesetzt werden, wenn sie von den jeweiligen

Institutionen ans Finanzamt gemeldet werden.

Verlustrückstellungen bei Personengesellschaften sind nur mehr bis zur Höhe der geleisteten Einlage möglich, wenn der beschränkt haftende Mitunternehmer (Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter) keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. In der Regel soll eine Mitarbeit im Ausmaß von mind 10 Wochenstunden eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative begründen. Dieses Verlustausgleichsverbot gilt aber nur für natürliche Personen. Nicht ausgeglichene Verluste können dann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Verluste aus Sonderbetriebsausgaben sind von der Einschränkung nicht erfasst.

Noch ein Bonus der Steuerreform: Die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem GSVG wird 2016 auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze im ASVG abgesenkt. Das macht sich in einer deutlichen Reduktion der Beiträge bemerkbar. Zieht man die Werte 2015 heran, macht der monatliche KV-Beitrag statt circa € 55 nur mehr € 31 aus. Gleichzeitig entfällt auch die sogenannte hohe Versicherungsgrenze für neue Selbständige. Als Versicherungsgrenze für neue Selbständige gilt ab 2016 einheitlich das 12-Fache der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze. So kann sich bei unveränderten Einkünften ab 2016 „plötzlich“ eine Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG ergeben! Und das bedeutet mindestens circa € 1.300 Versicherungsbeiträge statt null.

IMMOBILIEN

Das Steuerreformgesetz bringt eine erhebliche Verteuerung bei Grundstücksveräußerungen mit sich. Für Grundstücksveräußerungen nach dem 31.12.2015 wird die Immobilienertragsteuer (Immo-ESt) von bisher 25 % auf 30 % angehoben. Dieser besondere Steuersatz gilt sowohl für Einkünfte aus privaten als auch aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen. Eine Ausnahme bilden lediglich Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen bei Körperschaften, bei welchen weiterhin der 25%ige Steuersatz zum Tragen kommt.

MICHAEL STEINKELLNER,
CFP®, EFA®
DIPLOM. FINANZBERATER (BAK)
STV. DIREKTOR



DAS BANKGESPRÄCH

STEUERREFORM – AUSWIRKUNGEN FÜR ANLEGER

Mit der Steuerreform 2016 der Bundesregierung ändert sich einiges in Österreichs Steuerlandschaft. Welche Veränderung wird die Anleger am meisten betreffen?

Die größten Auswirkungen für die österreichischen Anleger hat die Anhebung der Kapitalertragsteuer per 1. Jänner 2016 von 25 % auf 27,5 %. Konkret davon betroffen sind z.B. Anleihekupons, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds und realisierte Kursgewinne/-verluste. Ausgenommen von der Erhöhung sind Bankguthaben und Sparbuchzinsen.

Sehen Sie in diesem Zusammenhang attraktive Anlageformen?

Die fondsgebundene Lebensversicherung gewinnt deshalb unserer Meinung nach immer mehr an Attraktivität. Die Schoellerbank bietet ein innovatives Anlageprodukt, welches die Anlagephilosophie der Schoellerbank Vermögensverwaltung mit den Vorteilen einer Lebensversicherung vereint. Ein besonderer Vorteil ist die laufende Beratung durch einen Schoellerbank-Spezialisten, der die optimale Strategie je nach Marktlage mit dem Anleger bespricht. Während der Laufzeit fällt bei der Versicherungslösung keine Ertrags- bzw. Kursgewinnbesteuerung an. Durch den sich daraus ergebenden Steuervorteil kann die Rendite erheblich optimiert werden. Bei Abschluss werden unter Einhaltung der steuerlichen Bindefristen 4 % Versicherungssteuer fällig. Die steuerliche Bindefrist beträgt, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben, 10 Jahre, ansonsten 15 Jahre. Danach sind die Erträge aus Einmalerlägen aus der Versicherung zur Gänze steuerfrei. Aber nicht nur vonseiten des Steuerspar-effektes, sondern auch vor dem Hintergrund der Nachfolgestaltung lohnt es sich Private Banking fondsgebundene Versicherungslösungen genauer zu betrachten.

Welche genauen Vorteile bietet die fondsgebundene Versicherungslösung bezüglich der Nachfolgestaltung?

Bestimmte Produktbestandteile der Private Banking fondsgebundenen Versicherungslösungen ermöglichen dem Anleger den Ehepartner, die Kinder oder Enkel abzusichern. Den Versicherungsnehmern bietet sich die Möglichkeit durch Willenserklärungen auf den Todesfall und Einsetzen von Begünstigten einen Teil der Nachfolge zu regeln. Ebenfalls bietet sich dem Versicherungsnehmer die Option nach Ablauf der steuerlichen Bindefristen eine monatliche Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen.

Michael Steinkellner ist Diplom. Finanzberater (BAK) bei der Schoellerbank in Graz, als Certified Financial Planner (CFP®) Lizenzträger des Financial Planning Standards Board Austria und als European Financial Adviser (EFA®) Lizenzträger der European Financial Planning Association.

Schoellerbank Graz
Am Eisernen Tor 3, 8010 Graz
Tel. +43 /316/821 517-4211
Mob. +43/664/814 24 69
E-Mail: michael.steinkellner@schoellerbank.at



Die neue Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Transaktionen ist ab 1.1.2016 der Grundstückswert. Der Grundstückswert ist entweder aus einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abzuleiten oder auf Basis des 3-fachen Bodenwertes gemäß Bewertungsgesetz zuzüglich Wert des Gebäudes zu berechnen. Für unentgeltliche Übertragungen im engeren Familienverband gilt künftig folgender Stufentarif:

- ▶ Grundstückswert bis € 250.000
0,5 %
- ▶ für die nächsten € 150.000
2,0 %
- ▶ darüber hinaus 3,5 %

Die Grunderwerbsteuer kann auf Antrag auf zwei bis fünf Jahre verteilt bezahlt werden – allerdings mit Zuschlägen von 4 bis 10 %.

Ob eine Transaktion noch vor Jahresende sinnvoll ist, verraten wir Ihnen auf Seite 10.

Wenn sich jemand – zB auch aufgrund des neuen Steuertarifs – tatsächlich ein paar Euro sparen sollte: Diese sind in die künftig notwendige Registrierkasse gut investiert ... Mehr dazu lesen Sie auf Seite 6.



**MAG. HELMUT
LEITINGER**
Geschäftsführer

LOSUNGSERMITTLUNG UND REGISTRIERKASSEN

DER KASSASTURZ WIRD NOCH SELTENER ALS BISHER ZUM EINSATZ KOMMEN UND BEI DER ANSCHAFFUNG EINER REGISTRIERKASSA BESTEHT NACH WIE VOR KEINE RECHTSSICHERHEIT.

Wer heute seine Einnahmen mittels Kassasturz berechnet, hat zu prüfen, ob das auch im kommenden Jahr noch erlaubt ist. Grundsätzlich wurde diese Vereinfachung im Zuge der Steuerreform 2015/16 abgeschafft.

Ab 1. Jänner 2016 müssen elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden, wenn der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000 und die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500 im Jahr überschreiten. Der Begriff „Barumsätze“ umfasst auch die Zahlung per Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen oder dergleichen.

Ausnahmen bestehen dann nur noch bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000 je Betrieb oder für Geschäftsbetriebe, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in fest umschlossenen Räumen oder in deren Verbindung ausgeführt werden.

Weitere Ausnahmen sind für Webshops sowie für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften vorgesehen. Auch Automatenumsätze sind von der Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung befreit, wenn der Einzelumsatz 20 Euro nicht übersteigt.

Ein Jahr später, ab 1. Jänner 2017, muss das elektronische Aufzeichnungssystem auch gegen Manipulationen schützen. Laut Entwurf der Registrierkassensicherheitsverordnung können Unternehmer mit mehr als 30 Registrierkassen in einem mit Warenwirtschaft und Buchhaltung lückenlos verbundenem Gesamtsystem ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen einholen und die Manipulationssicherheit durch einen Feststellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes bestätigen lassen. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten.

Der Entwurf der ab 1. Jänner 2017 relevanten Registrierkassensicherheitsverordnung sieht vor, dass jede Registrierkasse über ein Datenerfassungsprotokoll, einen Drucker zur Erstellung von Zahlungsbelegen sowie über eine Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit verfügt und mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 ausgestattet ist. Mit einer Signaturerstellungseinheit können auch mehrere Registrierkassen verbunden sein. Jede Signatur-

erstellungseinheit ist über FinanzOnline zu registrieren und bei Diebstahl, Verlust, Außerbetriebnahme oder Funktionsverlust wieder abzumelden. Steht vorübergehend keine funktionierende Registrierkasse zur Verfügung, sind die Barumsätze händisch zu erfassen und Zweitschriften der Belege aufzubewahren. Nach der Fehlerbehebung sind die Einzelumsätze nachzuerfassen und die Zweitschriften der Zahlungsbelege aufzubewahren.

Wer sich jetzt eine Registrierkasse anschafft, sollte bereits an den ab 1. Jänner 2017 notwendigen Schutz gegen Manipulationen denken. Die Registrierkassensicherheitsverordnung liegt jedoch zum Redaktionsschluss nur im Entwurf vor. Die finale Verordnung wird voraussichtlich Anfang Dezember veröffentlicht.

VERANSTALTUNGSTIPP

Belegwesen Machbar

Wann: Mittwoch, 7.10.2015

Wo: Geidorfgürtel 20, Graz
Informationen unter
www.hoferleitinger.at



**MAG. GERHARD
SIEBENHOFER**

Steuerberater



HIGHLIGHTS AUS DEN LSDB- RICHTLINIEN 2015

IM ZUGE DES LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMP- FUNGSGESETZES WURDEN NEUE LSDB-RICHTLINIEN KUNDGEMACHT.

Die Novelle zum Lohn- und Sozialdumpinggesetz brachte Verschärfungen, aber auch Erleichterungen mit sich, vor allem werfen die neuen Bestimmungen jedoch zahlreiche Fragen auf, welche nun durch die **LSDB-Richtlinien 2015** beantwortet werden sollen.

WER IST FÜR DIE KONTROLLE ZUSTÄNDIG?

- ▶ Für den Auslandsbereich: die Finanzpolizei
- ▶ Für den Inlandsbereich: der Krankenversicherungsträger
- ▶ Für den Baubereich (In- und Ausland): die BUAK

Ab 1.1.2015 **kontrolliert** die GKK auch **Dienstnehmer (DN)** mit **gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich**, die aber **nicht** nach dem **ASVG** versichert sind. Das sind regelmäßige DN, die in Österreich arbeiten und für die ein **ausländisches A1** ausgestellt wurde.

BEREITHALTEN VON LOHNUNTERLAGEN

Die LSDB-RL 2015 stellen klar, dass **Entsendemeldungen** und/oder die Unterlagen über die **Anmeldung** des DN zur **ausländischen Sozialversicherung** auch

visuell bereitgehalten werden können, sofern diese Unterlagen

- ▶ **sofort einsehbar** sind und
- ▶ durch die Organe der Abgabenbehörde deren **Echtheit verifiziert** werden kann und
- ▶ sie auf Verlangen an die Behörde **übermittelt** werden können.

Für die **klassischen Lohnunterlagen** (Dienstzettel, Abrechnung etc) besteht die elektronische „Laptop-Möglichkeit“ nicht!

UNZUMUTBARKEIT DER BEREITHALTUNG VON UNTERLAGEN VOR ORT

Laut LSDB-RL 2015 ist das Bereithalten der Unterlagen vor Ort dann ausnahmsweise nicht zumutbar, wenn sich die Unterlagen

- ▶ in einer eingetragenen **Zweigniederlassung** im Inland
- ▶ bei einer selbstständigen **Tochtergesellschaft** oder
- ▶ dem **Hauptquartier** eines Konzerns oder
- ▶ bei einer **steuerrechtlichen Vertretung** im Inland – sofern der ausländische AN in Ö steuerpflichtig ist – befinden und von dort angefordert werden können. Die Lohnunterlagen sind in **deutscher Sprache** bereitzuhalten.

UNTERENTLOHNUNG ALS DAUERDELIKT

Gesetzlich klargestellt ist, dass (**nur**) **eine Verwaltungsübertretung** vorliegt, wenn sich die Unterentlohnung über mehrere Lohnzahlungszeiträume erstreckt. Die LSDB-RL präzisieren, dass

bei Unterentlohnungen in **zeitlich voneinander getrennten** Lohnzahlungszeiträumen der Tatbestand der **Unterentlohnung mehrfach** vorliegt.

KONTROLLE DES MINDESTENTGELTS

Von der Entgeltkontrolle **ausgeklammert** sind bspw

- ▶ **Schmutzzulagen**,
- ▶ **Abfertigungen, Abgangsentschädigungen** und **Übergangsgelder**,
- ▶ **Beiträge** nach dem **BMSVG** oder Beiträge nach dem **BPG**.

Freiwillige Überzahlungen **kompensieren** Unterentlohnungen nur dann, wenn Überzahlung und Unterentlohnung im selben Lohnzahlungszeitraum (**Lohnzahlungszeitraumidentität**) anfallen.

NACHSICHTREGELUNGEN: TROTZ UNTERENTLOHNUNG – KEINE STRAFE, KEINE ANZEIGE

Die Behörde erstattet keine Strafanzeige: Zwingende **Voraussetzungen** dafür, dass die Behörde **keine Strafanzeige** erstattet, sind

- ▶ **vollständige Nachzahlung** der Entgeltdifferenz *und*
- ▶ die **Überschreitung** des Mindestentgelts ist lediglich **geringfügig (max 10%)** oder
- ▶ es liegt ein **höchstens leicht fahrlässiges Verschulden** des DG oder eines nach außen vertretungsbefugten Organes vor.

Beispiel: Eine Personalabrechnerin **übersieht**, dass es im Baugewerbe im **Mai** jeden Jahres **neue Lohn Tabellen** gibt. Sie **rechnet** somit die Baulöhne bis

Foto: tobey / photocase.de

zur Kontrolle der BUA-K im **September falsch** ab. Bei der BUA-Kontrolle wird die Unterschreitung festgestellt, der **DG zahlt die Differenz** über Aufforderung sofort **nach und** rechnet die DN in weiterer Folge **korrekt** ab.

In diesem Fall hat die Behörde **keine Anzeige** zu erstatten, da die Unterschreitung deutlich weniger als 10 % ausmacht und eine Nachzahlung nachweislich stattgefunden hat.

Tätige Reue: Wird die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem durch Gesetz/KV/Verordnung zustehenden Entgelt vor einer Erhebung durch die jeweils zuständige Kontrollbehörde geleistet, ist **keine Strafbarkeit** gegeben.

LIEGT EIN STRAFBESCHIED AUFGRUND VON UNTERENTLOHNUNG VOR?

Wird ein **Strafbescheid** gegen den DG erlassen, wird der **DN** über Folgendes informiert:

- ▶ dass ein **Strafbescheid** erlassen wurde;
- ▶ welche **Bezirksverwaltungsbehörde** den Strafbescheid erlassen hat;
- ▶ in welchem **Zeitraum** die Unterentlohnung stattgefunden hat;
- ▶ dass der Entgeltanspruch **zivilrechtlich einklagbar** ist.



MAG. JESSICA GHAHRAMANI-HOFER
Arbeitsrecht-Juristin



HELMUT ROBNIK

OPTIMAL VERSICHERT

VORSORGEN DURCH ABFERTIGUNGSANSPRÜCHE

Mitarbeiter, die dem alten Abfertigungsrecht unterliegen, haben je nach Dauer ihrer Dienstzugehörigkeit bei Pensionierung, Betriebsübergabe oder Betriebsschließung Anrecht auf bis zu ein Jahresgehalt. Sichern Sie deshalb Ihr Unternehmen ab, um Liquiditätsengpässe im Fall der Fälle zu vermeiden. Abfertigungsansprüche sind gesetzlich verankert und können auch durch eine individuelle Vereinbarung nicht aufgehoben werden. Und oft kommt es zu mehreren Abfertigungen gleichzeitig. Das kann Sie schnell in eine finanzielle Notlage bringen. **Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2003 begonnen wurden, unterliegen dem alten Abfertigungsrecht.** Berücksichtigen Sie auch, dass im Todesfall eines Arbeitnehmers 50 % des Anspruches sofort an die unterhaltspflichtigen Hinterbliebenen geleistet werden müssen.

Die Modelle der Abfertigung ALT

Für die Finanzierung von Abfertigung ALT wählen Sie individuell zwischen folgenden Modellen:

Modell 1 – die Abfertigungs-Rückdeckungsversicherung

Bei der Rückdeckungsversicherung sparen Sie bis zum Pensionsantritt Ihrer Mitarbeiter mit einer laufenden Prämie für die Abfertigungszahlung an. Die Versicherungsleistung wird an das Unternehmen ausbezahlt.

Modell 2 – die Abfertigungs-Auslagerungsversicherung

Bei der Auslagerungsversicherung wird die steuerliche Rückstellung für bisher entstandene Abfertigungsansprüche aufgelöst und der entsprechende Betrag als Einmalprämie in den Versicherungsvertrag einbezahlt. Der Rest wird mit einer laufenden Prämienzahlung finanziert. Je nach finanziellen Möglichkeiten kann auch eine Kombination aus beiden die Lösung sein.

Vorteile der Abfertigungsrückdeckungsversicherung (Modell 1)

- ▶ Der Unternehmenswert erhöht sich beim Verkauf.
- ▶ Die Abfertigungsrückdeckungsversicherung kann bei Bedarf auch zur Absicherung von Krediten verwendet werden.
- ▶ Bei Betriebsübergängen schützt die Versicherung vor Haftungsansprüchen aus Abfertigungsverpflichtungen (§ 6 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz).

Vorteile der Abfertigungsauslagerungsversicherung (Modell 2)

- ▶ Steuerfreies Ansparen wird ermöglicht:
 - › Da der Versicherungsvertrag aufgrund der unwiderruflichen Zweckwidmung nicht zum Firmenvermögen zählt, müssen Wertzuwächse weder in der Bilanz ausgewiesen noch versteuert werden.
 - › Weiters entfällt die Versicherungssteuer.
- ▶ Da keine Rückstellungen gebildet werden müssen, erhöht sich die Eigenkapitalquote. Bei Unternehmensübergang reduzieren Sie das Nachhaftungsrisiko bzw. schließen es aus.

Helmut Robnik
helmut.robnik@generali.com

Generali Versicherung AG
AGENTUR LEIBNITZ
Reichsstraße 82
8430 Leibnitz/ Österreich
T +43 3452 76516 12 www.generali.at



Anzeige

ÜBERGABE VON IMMOBILIEN NOCH HEUER?

ERBSCHAFT, SCHENKUNG ODER ÜBERGABE? WANN IST DER RICHTIGE ZEITPUNKT FÜR DIE ÜBERGABE VON IMMOBILIEN IM FAMILIENKREIS?

Mit dem Steuerreformgesetz 2015 hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab Jänner 2016 zahlreiche Neuerungen der Immobilienertragsteuer und der Grunderwerbsteuer beschlossen, die Anlass dazu geben, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob entgeltliche oder unentgeltliche Übertragungen von Immobilien noch heuer vollzogen werden sollten.

Wie sehr oft im Steuerrecht gibt es auf diese Frage keine einheitliche Antwort. Es gibt sowohl Übertragungsvorgänge, die noch heuer durchgeführt werden sollten, als auch solche, die nach der neuen Rechtslage günstiger durchgeführt werden können.

Das neue System der **Grunderwerbsteuer** stellt bei **unentgeltlichen Übertragungen** statt auf den teils sehr niedrigen Einheitswert zwar auf den zumeist höheren Grundstückswert der Immobilie ab, durch die **Einführung eines Staffeltarifes** und durch die Ausweitung der Definition des begünstigten Familienkreises ist in vielen Fällen jedoch mit keiner Erhöhung der Grunderwerbsteuerbelastung zu rechnen.

Bei der unentgeltlichen Übertragung (Gegenleistung maximal 30 % des Grundstückswertes) beträgt die Grunderwerbsteuer bis zu einem Grundstückswert von € 250.000 0,5 %, zwischen € 250.000 und € 400.000 2 % und darüber 3,5 %. Entgeltliche Erwerbe unterliegen auch weiterhin einem Steuersatz von 3,5 %.

Immobilientransaktionen zwischen Personen, die dem **begünstigten Familienkreis** zuzurechnen sind, kommen nach dem neuen System stets in den Genuss des Staffeltarifs bei der Ermittlung der Grunderwerbsteuer, weshalb der Ausweitung der Definition des Familienverbandes ab 2016 (zB Geschwister) besondere Bedeutung zukommt. Ab 2016 können daher beispielsweise Übertragungsvorgänge zwischen Geschwistern, die laut derzeit gültiger Rechtslage mit einer Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % vom Grundstückswert zu rechnen haben, nach dem Staffeltarif versteuert werden. Auch Übertragungsvorgänge innerhalb des bereits nach heutiger Rechtslage begünstigten Familienkreises können abhängig vom Wert der Immobilie bzw vom Einheitswert, ab 2016 günstiger sein.

Beispiel: Der Vater überträgt seinem Sohn eine Immobilie mit einem Grundstückswert in Höhe von € 250.000. Der Einheitswert beläuft sich auf € 25.000. Da noch heuer der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 % gilt, ergibt sich aus der Übertragung nach heutiger Rechtslage eine Steuerbelastung in Höhe von € 1.500. Nach neuer Rechtslage ergibt sich unter Anwendung des Staffeltarifes eine Grunderwerbsteuer in Höhe von € 1.250.

Die Übernahme von Schulden im Zusammenhang mit Übertragungen innerhalb des begünstigten Familienverbandes verleiht der Transaktion aus Sicht des Grunderwerbsteuergesetzes niemals entgeltlichen Charakter. Anders verhält es sich mit der **Immobilien-ertragsteuer**, die mit dem Steuerreformgesetz mit Wirkung ab 2016 von 25 % auf **30 %** ange-



DR. GUIDO SCHWAB

RECHT KURZ GEFASST

SCHUTZ VON LIEGENSCHAFTSVERMÖGEN VOR UNTERNEHMERISCHEM RISIKO

Von Unternehmern wird oft der Wunsch geäußert, Liegenschaftsvermögen vor unternehmerischem Risiko zu schützen, gleichzeitig aber jene steuerlichen und wirtschaftlichen Vorteile in Anspruch nehmen zu können, die das Bauen durch das Unternehmen bietet.

Zur Umsetzung dieses Wunsches gibt es mehrere Möglichkeiten:

Die erste besteht in einem sog. „**Superädifikat**“. Dabei handelt es sich um ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, das in der Absicht errichtet wird, dass es dort nicht auf Dauer verbleibt. Diese mangelnde Belassungsabsicht muss zwingend bereits vor Beginn der Bauführung feststehen und stellt eine im Nachhinein nicht mehr sanierbare Voraussetzung für das rechtswirksame Entstehen eines solchen „**Superädifikates**“ dar. Probleme im Zusammenhang mit Superädifikaten können sich vor allem dann ergeben, wenn sie veräußert werden oder als Sicherheit dienen sollen.

Eine weitere Möglichkeit bietet das sog. **Baurecht**. Hierbei handelt es sich um ein im Grundbuch eingetragenes, befristetes Recht, auf (unter) einer fremden Liegenschaft ein Bauwerk zu haben.

Für das Baurecht wird eine eigene Baurechtseinlage eröffnet, die separat belastet, veräußert und vererbt werden kann. Auch die Begründung von Wohnungseigentum ist möglich. Das **Baurecht** bietet in zivilrechtlicher Hinsicht gegenüber dem Superädifikat mehr an Rechtssicherheit und kann **zugleich** den geschilderten **Schutz für Grund und Boden** gewährleisten.

Eine Alternative zu den beiden angeführten Möglichkeiten besteht darin, den zu schützenden Grund und Boden in eine rein „**vermögensverwaltende**“ und/oder „**liegenschaftshaltende Gesellschaft**“ einzubringen. An dieser könnten auch Dritte als Gesellschafter beteiligt werden. Die Erträge aus dem für das Liegenschaftsvermögen zu leistenden Entgelt könnten so zB auch der „wirtschaftlichen Versorgung“ Familienangehöriger dienen, die selbst nicht im Unternehmen mitwirken wollen oder sollen.

Um in den Genuss aller Vorteile einer derartigen **Trennung des Eigentums an Grund und Boden vom Eigentum am Gebäude** zu kommen, bedarf es jedenfalls einer **sorgfältigen, alle rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigenden Vertragsgestaltung**.

Dr. Guido Schwab ist öffentlicher
Notar in Kapfenberg.

Wiener Straße 29
8605 Kapfenberg
Tel: +43 (0) 3862 28800-0
Fax: +43 (0) 3862) 28800-9
office@notariat-kapfenberg.at
www.notariat-kapfenberg.at



Öffentlicher Notar
Dr. Guido Schwab

hoben wurde. Beträgt die Gegenleistung (zB Schuldübernahme) mehr als die Hälfte des Grundstückswertes, ist die Transaktion bei Nichtvorliegen eines Befreiungstatbestandes der Immobilienertragsteuer zu unterwerfen.

Durch die Erhöhung der Immobilienertragsteuer auf 30 % und durch das ersatzlose **Streichen des Inflationsabschlages** sind geplante Immobilienveräußerungen aus Sicht der Immobilienertragsbesteuerung vielmals noch in diesem Jahr günstiger durchführbar, sofern keine Befreiungsbestimmung (zB Hauptwohnsitzbefreiung) Anwendung findet.

Die Übertragung von Immobilien sollte niemals lediglich auf die mögliche Steuerersparnis reduziert werden. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere bei Übertragungen innerhalb des Familienverbandes nicht überstürzt auf Standardverträge zurückgegriffen werden, die nicht selten zu zukünftigen Streitigkeiten innerhalb der Familie führen.

Da die Antwort auf die Frage, ob die Übertragung einer Immobilie aus steuerlicher Sicht noch dieses Jahr durchgeführt werden sollte, maßgeblich vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.



MMAG. KRISTOF
PÖLZLER

Assistent Steuern

BANKGEHEIMNIS AD

MIT DEN GESCHICKTEN PLÄNEN DER REGIERUNG ZUR STEUERREFORM WIRD DAS ÖSTERREICHISCHE BANKGEHEIMNIS DEMNÄCHST GESCHICHTE SEIN. IM KONTOREGISTER SOLLEN KONTEN VON UNTERNEHMEN UND PRIVATEN AUFSCHEINEN.

Das Bankgeheimnis – in Österreich für lange Zeit „die heilige Kuh“ – wurde durch internationale Vorgaben bereits deutlich beschränkt und nun durch die Steuerreform weitgehend beschnitten. Im **Kontenregister** ist abrufbar, wem welche Konten und Depots zuzuordnen sind. Durch die **Konteneinschau** erhält die Behörde Einblick in die einzelnen **Kontenbewegungen**. Bei unseren deutschen Nachbarn gibt es bereits seit 2005 die Möglichkeit der Kontoregisterabfrage. Dem Bericht der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfrei-

heit ist zu entnehmen, dass die Abfragen jährlich steigen und diese Ausdehnung kritisch zu sehen sei. Seit Einführung des Kontoregisters bis 30.6.2013 wurden in Deutschland 396.401 Abfragen, davon entfielen 62.749 allein auf das erste Halbjahr 2013, getätigt. Wie sieht nun die Regelung für Österreich aus?

Welche Konten werden durch das Kontenregister erfasst und von wem wird das Register geführt?

Das zentrale Kontenregister wird ab 1.1.2016 durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eingerichtet und umfasst Konten iZm dem Einlage-, Giro- und Bauspargeschäft sowie Depots im Depotgeschäft.

Welche Daten werden in das zentrale Kontenregister aufgenommen?

Aus dem Kontoregister ist ersichtlich, wer welche Konten bei welchem Kreditinstitut hat. Weiters bekannt zu geben sind vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer, die Konto- bzw Depotnummer sowie Tag der Eröffnung bzw Auflösung des Kontos oder Depots. Kontostände sind hingegen nicht zu melden.

Ab wann werden Daten übermittelt?

Die Übermittlung der Daten erfolgt rückwirkend mit Stand 1.3.2015.

Wie lange werden die Daten im Kontoregister gespeichert?

Die erfassten Daten sind 10 Jahre ab Ablauf des Jahres der Auflösung des Kontos bzw Depots aufzubewahren. Wird zB ein Konto im Jahr 2015 aufgelöst, sind die Daten erst 2026 zu löschen.

Gibt es eine Möglichkeit zu erfahren, welche Daten in das Kontoregister aufgenommen wurden?

Über Finanzonline können die Abgabepflichtigen abfragen, welche sie betreffende Daten in das Kontoregister aufgenommen wurden.

Wer kann Auskünfte aus dem Kontoregister verlangen?

Die Staatsanwaltschaften, Finanzstrafbehörden, Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht (BFG).

Unter welchen Umständen kann die Abgabenbehörde oder das BFG eine Abfrage des Kontenregisters in Ver-

HEIMNIS DE

anlagungsverfahren zur Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuer vornehmen?

Im Verfahren zur Veranlagung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sind Auskünfte aus dem Kontoregister grundsätzlich nicht zulässig. Eine Einsicht ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Behörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung hat, ein Verfahren nach § 161 Abs 2 BAO (Anmerkung: Hat die Behörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung, muss sie die notwendigen Ermittlungen zur Klärung des Sachverhaltens vornehmen und gegebenenfalls den Abgabepflichtigen unter Bekanntgabe der Bedenken zur Aufklärung bestimmter Angaben aufordern) einleitet und der Abgabepflichtige vor Einsichtnahme die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat. Die Würdigung der Stellungnahme des Abgabepflichtigen muss von der Behörde im Akt aufgenommen werden und die Abgabebehörde muss begründen, weshalb die Kontoregisterabfrage dennoch notwendig ist.

Unter welchen Umständen kann die Abgabenbehörde oder das BFG eine Ab-

frage des Kontoregisters in anderen Abgabeverfahren vornehmen?

Während das Gesetz im Veranlagungsverfahren zur Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer die Kontoregisterabfrage ausdrücklich als subsidiäre Ermittlungsmaßnahme vorsieht, ist dies in anderen Abgabeverfahren (zB Gebühren, Grunderwerbsteuer, Zollabgaben) nicht ausdrücklich geregelt. Es gilt jedoch, dass eine Abfrage für abgabenrechtliche Zwecke nur erfolgen darf, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist. Die Maßnahme muss erforderlich und verhältnismäßig sein. Erforderlich ist die Maßnahme, sofern ein konkretes abgabenrechtliches Interesse an der durch die Auskunft erlangten Information besteht. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die vom Abgabepflichtigen getätigten Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Die Abfrage ist nur dann verhältnismäßig, wenn der Steuerpflichtige die notwendigen Informationen nicht zur Verfügung stellt. Eine Begründung der Notwendigkeit ist, anders als beim Veranlagungsverfahren zur Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuer, nicht notwendig.

Wonach kann im Kontoregister gesucht werden?

Als Suchbegriff dürfen nur konkrete Personen oder Konten eingegeben werden.

Werden die Kontoregisterabfragen dokumentiert?

Jede Abfrage muss so protokolliert werden, dass die Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist. Diese Aufzeichnungen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

Werden die Betroffenen von getätigten Abfragen benachrichtigt?

Die Abgabepflichtigen sind über eine erfolgte Abfrage zu informieren. Diese Auskunft erfolgt über Finanzonline. Eine Benachrichtigung über eine durch die Behörden geplante Kontoregisterabfrage ist nicht gesetzlich vorgesehen.

Gibt es im dem Kontoregister eine Kontrollinstanz?

Es gibt einen Rechtsschutzbeauftragten, dessen Zuständigkeit auf die Prüfung von Kontoregisterabfragen erweitert wurde. Er prüft die Protokollaufzeichnungen der Kontoregisterabfragen.

Von Kontenregisterabfragen zu unterscheiden ist die Konteneinschau, welche der Behörde wesentlich umfangreichere Informationen – bis zu den Kontenbewegungen – liefert.

Wer kann eine Konteneinschau beantragen?

Finanz- und Zollämter und das BMF können die Einschau schriftlich samt Begründung für die Notwendigkeit der Einschau beantragen. Diesem Auskunftsverfahren ist die Niederschrift über die Anhörung des Abgabepflichtigen bzw. der entsprechende Schriftverkehr, falls der Abgabepflichtige aus eigenem Verschulden nicht zur Anhörung gekommen ist, beizulegen. Der Antrag ist vom Leiter der Abgabenbehörde zu unterfertigen.

tigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen, zu erwarten ist, dass diese Zweifel durch die Einschau aufgeklärt werden können und der Zweck der Ermittlung nicht außer Verhältnis zum Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen steht. Die Konteneinschau wird zB dann als adäquates Mittel gesehen, wenn davon auszugehen ist, dass sich die tatsächliche Bemessungsgrundlage von der bisher bekanntgegebenen wesentlich unterscheidet. Wesentlich ist dabei, dass die Konteneinschau als subsidiäre Maßnahme zu sehen ist und erst zu erfolgen hat, wenn die Ermittlungen beim Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen.

Welche Daten sind von der Konteneinschau umfasst?

Alle Informationen über die Geschäftsverbindung, der Kontostand und die Kontobewegungen. Diese Daten liegen nicht in einem zentralen Register, sondern direkt bei den Kreditinstituten.

Wird der Betroffene über eine geplante Konteneinschau informiert?

Das Gesetz sieht nicht ausdrücklich eine Benachrichtigung vor. Da der Betroffene jedoch zuvor angehört werden muss, ist er automatisch informiert.

Von wem wird die Konteneinschau genehmigt?

Die Einschau ist von einem Einzelrichter des BFG zu bewilligen. Dieser sollte die Entscheidung tunlichst innerhalb von 3 Tagen treffen. Das Gericht muss die formellen Voraussetzungen sowie die Notwendigkeit der Einschau (materielle Voraussetzungen) überprüfen.

Kann man gegen die Bewilligung des Gerichtes vorgehen?

Ja, ein Rekurs an einen Senat des BFG ist binnen Monatsfrist möglich. Sowohl der Betroffene als auch das Kreditinstitut sind zum Rekurs berechtigt.

Welche materiellen Voraussetzungen müssen für die Einschau vorliegen?

Die Einschau ist nur dann zulässig, wenn begründete Zweifel an der Rich-



**DR. NADJA
HUBMANN**

Steuerberaterin



DR. WILFRIED SERLES

BEYOND EXPECTATIONS

UMSATZSTEUER: EIN STEUERSATZ LEGT ZU!

MAG. SABINE ZIERLER

Im Bereich der Umsatzsteuer kommt es durch die Erhöhung des Steuersatzes im Zuge der Steuerreform 2015/16 zu spürbaren Mehrbelastungen:

13 % – DER NEUE STEUERSATZ

Gewisse Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die bisher dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterlagen, werden zukünftig mit 13 % besteuert. Darunter fallen zB die Lieferung und Einfuhr von lebenden Tieren, Pflanzen, Futtermitteln, Holz, Kunstgegenständen, die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, Umsätze in Verbindung mit dem Betrieb von Schwimmbädern, Theatern, zoologischen Gärten und Naturparks sowie Filmvorführungen, Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen und die Umsätze von Künstlern. Im Hotelgewerbe wird ein mit der Beherbergung verabreichtes ortsübliches Frühstück weiterhin mit 10 % besteuert. Der bisher dem ermäßigten Steuersatz von 12 % unterliegende Ab-Hof-Verkauf von Wein wird in den ermäßigten Steuersatz von 13 % überführt.

INKRAFTTRETEN

Grundsätzlich treten die Änderungen mit 1.1.2016 in Kraft. Für die Hotellerie und für kulturelle Veranstaltungen gibt es eine Übergangsregelung: So wird die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für die Beherbergung und für kulturelle Veranstaltungen erst mit 1.5.2016 wirksam. Für Aufenthalte zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017, für die bereits bis zum 31.8.2015 eine Buchung und eine An- und Vorauszahlung vorgenommen wurde, kommt noch der alte Steuersatz von 10 % zur Anwendung. Bis zum 31.8.2015 an- oder vorausbezahlte Karten für kulturelle Veranstaltungen und Museumseintritte im Zeitraum vom 1.5.2016 bis 31.12.2017 unterliegen ebenfalls noch dem Steuersatz von 10 %.

VORSTEUERABZUG

Für Unternehmen, welche die Istbesteuerung anwenden und deren Umsätze im vorangegangenen Veranlagungszeitraum € 2 Mio nicht überstiegen haben, galt als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass die Leistung ausgeführt, eine Rechnung ausgestellt und die Zahlung geleistet wurde. Die neue Regelung sieht vor, dass wenn der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 215 Abs 4 BAO auf den leistenden Unternehmer überrechnet, er dem Sollbesteuerer gleichgestellt wird und eine **Zahlung** für den Vorsteuerabzug nicht mehr erforderlich ist.

SLOWAKEI: STRENGERE KAPITALISIERUNGS-VORGABEN FÜR UNTERNEHMEN

In der Slowakei wurden neue, strengere finanzielle Regelungen für in einer Krise befindliche Unternehmen (GmbH, AG, KG) beschlossen. Betroffen davon sind sowohl die Gesellschafter als auch das Management des Unternehmens, die im Falle eines Zuwiderhandelns finanziell zur Verantwortung gezogen werden können. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen, die teilweise ab sofort bis spätestens 1.1.2016 in Kraft treten werden, ist die Stärkung der Gläubigerinteressen.

Konkret wird die Mindestkapitalisierung einer Gesellschaft auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Künftig ist in der Slowakei ein Unternehmen offiziell in der „Krise“, wenn sich die Eigenmittelquote unter einem bestimmten Prozentsatz befindet, der sich in einem Stufenplan jährlich erhöht (4 Prozent für das Jahr 2016, 6 Prozent für das Jahr 2017, 8 Prozent für das Jahr 2018), oder das Unternehmen gemäß des slowakischen Insolvenzgesetzes „insolvent“ ist.

Wesentlich ist, dass ein in der „Krise“ befindliches Unternehmen Finanzmittel, die als Eigenkapital zu werten sind, nicht an den oder die Gesellschafter zurückzahlen darf. Im Fall einer Verletzung des Rückgewährsverbotes von Eigenkapital besteht eine Rückzahlungspflicht zugunsten der Gesellschaft und deren Gläubiger, für welche die Mitglieder der Geschäftsführung haften und die auch für das Unternehmen geleistete Sicherheiten betrifft. Geschäftsführer, Prokuristen oder Aufsichtsräte, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können mit einem bis zu zehnjährigen Funktionsverbot belegt werden.

Ehemalige Gesellschafter haften bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden mit dem privaten Vermögen in Höhe der zu Unrecht bezogenen Einlagen.

Die Maßnahmen der slowakischen Regierung zum Schutz der Gläubigerinteressen sind ambitioniert und dem Grunde nach richtig gesetzt. Derzeit besteht ein enormer Informationsbedarf für die in der Slowakei tätigen Unternehmen. Ich empfehle den Unternehmen, sich umfassend zu informieren und gegebenenfalls beraten zu lassen, um nicht in eine Haftungsfalle zu tappen.

Dr. Wilfried Serles ist Steuerberater und Geschäftsführer der IB.Group Standorte Österreich, Slowakei und Ukraine.

IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH
Schönbrunner Straße 222-228
A-1120 Wien
T: +43 1 505 43 13-2337
E: wilfried.serles@ibgroup.at
W: www.ibgroup.at

 **IB.Group**
operates in Central
and Eastern Europe

SCHULANFANG: NACHHILFE IM ARBEITSRECHT

DER ERSTE SCHULTAG SORGT NICHT NUR BEI KINDERN FÜR GROSSE AUFRERUNG, SONDERN KANN AUCH FÜR ELTERN STRESSIG WERDEN. TIPPS & ARBEITSRECHTLICHE HINWEISE RUND UM DEN SCHULBEGINN.

Nach Ende der Sommerferien und somit zu Beginn des neuen Schuljahres stehen viele Eltern vor organisatorischen Herausforderungen, die oftmals auch arbeitsrechtliche Fragen aufwerfen:

Haben Eltern am ersten Schultag ihres Kindes Anspruch auf arbeitsfrei bzw bezahlte Freizeit?

Die Begleitung des Kindes zur und von der Schule sowie die in den meisten Schulen übliche Anwesenheit der Eltern bei der „Einschulung“ (Begrüßung, Besprechung organisatorischer Fragen, etc) stellt genauso wie zB die Teilnahme an der Sponsionsfeier einen wichtigen Dienstverhinderungsgrund dar, welcher aus der familiären Beistandspflicht resultiert.

Möchte ein Dienstnehmer jedoch den gesamten ersten Schultag freihaben, müsste er dafür mit dem Dienstgeber Urlaub oder Zeitausgleich vereinbaren. Ein wichtiger Dienstverhinderungsgrund und somit Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung besteht nur im unbe-

dingt notwendigen Zeitausmaß (also nur stundenweise und nicht für den gesamten Tag). Zu beachten ist jedoch, dass Kollektivverträge für Arbeiter eine abschließende Aufzählung von Dienstverhinderungsgründen enthalten können. Ist dort der Schuleintritt nicht erwähnt, hat der Arbeiter in diesem Fall nur Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit.

Haben Eltern Anspruch, ihr Kind während der Arbeitszeit auf dem Schulweg zu begleiten?

Ist das Zur-Schule-Bringen des Kindes aufgrund des fortgeschrittenen Alters oder angesichts der ohnehin guten Verkehrsanbindung nicht zwingend notwendig oder ist die Begleitung durch eine andere Person möglich, liegt kein Anspruch auf bezahlte Dienstverhinderung vor.

Unfall beim „schulbedingten“ Umweg – Ist das ein Arbeitsunfall?

Ein Arbeitsunfall liegt immer dann vor, wenn sich der Unfall im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit ereignet hat.

Kommt es daher bei der Begleitung des eigenen Kindes oder eines fremden Kindes, für welches der Dienstnehmer die Aufsicht übernommen hat, auf dem Arbeitsweg zur bzw von der Arbeit zu einem Unfall, besteht auch für den „schulbedingten“ Umweg der Unfallversicherungsschutz weiter. Dies bedeutet, dass sich ein auf diesem Weg ereignender Unfall als Arbeitsunfall gilt.

Dürfen Arbeitnehmer Büromaterial für den Schulbedarf ihrer Kinder mitnehmen oder den Firmenkopierer verwenden?

Die eigenmächtige Mitnahme von Firmenmaterial stellt unabhängig vom Wert der mitgenommenen Gegenstände Diebstahl dar und ist an ernsthafte arbeitsrechtliche Konsequenzen geknüpft (Entlassung).

Weder die Verwendung des Kopierers noch die Mitnahme geringwertiger Gegenstände ist somit erlaubt. So wurde zB die Mitnahme der Kronen-Zeitung des Arbeitgebers für eine fristlose Entlassung als ausreichend beurteilt.

Wie ist ein Zuschuss des Arbeitgebers anlässlich des Schuleintritts abgabenrechtlich zu behandeln?

In der Lohnsteuer ist die Beihilfe als Sonderzahlung zu behandeln, wodurch es zu einer begünstigten Besteuerung kommt.

In der Sozialversicherung ist diese Beihilfe bis 31.12.2015 als einmalige soziale Zuwendung beitragsfrei. Ab dem 1.1.2016 ist die Beihilfe zum Schuleintritt sv-pflichtig und als laufender Bezug abzurechnen.



MAG. BIRGIT POSCH

Klientenbetreuerin
Personalmanagement

DER VEREIN — KÖRPERSCHAFTSTEUER

MACHEN SIE MIT IHREM VEREIN GEWINNE? WORAUF SIE DABEI ACHTEN SOLLTEN. IM DRITTEN TEIL UNSERER SERIE BESCHÄFTIGEN WIR UNS MIT DER KÖRPERSCHAFTSTEUER BEI VEREINEN.

Tätigkeiten von Vereinen ohne wirtschaftliche Ziele sind nicht steuerpflichtig. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise die Vereinnahmung von echten Mitgliedsbeiträgen und Spenden, unentgeltlichen Leistungen, weiters echte Subventionen und Schenkungen. Unehnte Mitgliedsbeiträge, die mit einer konkreten Gegenleistung verbunden sind, sind hingegen der entsprechenden „betrieblichen“ Tätigkeit zuzuordnen.

Überschüsse oder Gewinne aus steuerpflichtigen Tätigkeiten von Vereinen, das sind entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe, sind erst dann steuerpflichtig, wenn der Freibetrag von € 10.000, der jedem Verein nur einmal zusteht, überschritten wird. Übersteigt der Gewinn in einem Jahr den Jahresfreibetrag von € 10.000, so können zusätzlich Freibeträge, die in den zehn vorangegangenen Jahren nicht verbraucht wurden, abgezogen werden. Allerdings können nur Freibeträge angerechnet werden, die in den Vorjahren zur Gänze nicht wirksam wurden.

Derallgemeine Steuersatz beträgt 25 %.

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ein selbständiger, nachhaltiger, ohne Gewinnabsicht geführter Betrieb zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, der über die Vermögensverwaltung hinausgeht.

Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- ▶ Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- ▶ Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- ▶ Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn der Betrieb insgesamt zur Erfüllung begünstigter Zwecke dient, für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist und zu abgabepflichtigen Betrieben nicht in größerem Umfang in direkten Wettbewerb tritt. Derartige Betriebe sind für den Verein nicht begünstigungsschädlich und es besteht für den Betrieb selbst auch keine Körperschaftsteuerpflicht.

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb dient zwar als Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks, der begünstigte Zweck wird nur indirekt gefördert. Es muss aber ein erkennbarer Zusammenhang mit dem begünstigten Zweck bestehen. Derartige Betriebe sind ebenfalls nicht begünstigungsschädlich, Gewinne aus diesen Betrieben unterliegen aber grundsätzlich der Körperschaftsteuer.

Ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ohne Zweckerfüllung. Dem Betrieb kommt nur

mehr materielle Bedeutung zu, er dient nur zur Beschaffung finanzieller Mittel. Derartige Betriebe unterliegen der Körperschaftsteuer und sind somit steuerpflichtig. Bei Umsätzen aus diesem Betrieb über € 40.000 muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen, um für den übrigen Vereinsbereich die Gemeinnützigkeit zu erhalten.

GEWINNBETRIEB

Gewinnbetriebe sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder selbständige Tätigkeiten, die mit Gewinnabsicht geführt werden. Derartige Betriebe sind in vollem Umfang steuerpflichtig. Übersteigen die Umsätze aus diesen Betrieben gemeinsam mit begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben € 40.000, muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen. Ansonsten würde der Verein insgesamt alle steuerlichen Begünstigungen verlieren.



**MAG. KARIN
STEINER**

Steuerberaterin

ERWEITERTER VERLUSTABZUG FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN- RECHNER

**EINEN GROSSEN VORTEIL
FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-
RECHNER GIBT ES AB 2016
JEDENFALLS: VERLUSTE
KÖNNEN OHNE ZEITLICHE
BESCHRÄNKUNG AUF
FOLGEJAHRE VORGETRAGEN
WERDEN.**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner konnten ihre Verluste bisher nur beschränkt in die folgenden Wirtschaftsjahre vortragen. Bis inklusive dem Jahr 2006 waren bei ihnen nur die sogenannten Anlaufverluste aus den ersten drei Jahren ab Betriebsöffnung vortragsfähig. Seit 2007 gilt, dass immer die Verluste der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt werden dürfen und alte bis 2006 entstandene Anlaufverluste.

Beispiel: Frau Xaver eröffnete ihren Betrieb im Jahr 2006 und erzielte einen Verlust iHv € 10.000. Auch in den folgenden Jahren konnte sie keine Gewinne erzielen. In den Jahren 2011, 2012 und 2013 entstanden in Summe Verluste von € 35.000 (2011: € 25.000, 2012: € 5.000, 2013: € 5.000).

Im Jahr 2014 kann Frau Xaver einen Gewinn iHv € 30.000 erwirtschaften. Es

können sowohl der alte Anlaufverlust als auch die Verluste der drei vorangegangenen Jahre (2011 – 2013) berücksichtigt werden. Dadurch beträgt das Einkommen von Frau Xaver im Jahr 2014 € 0. (Gewinn € 30.000 abzüglich Anlaufverlust, abzüglich Verlust 2011). Aus dem Jahr 2011 verbleibt noch ein Verlust von € 5.000, welcher nicht verrechnet werden konnte. Dieser ist, ebenso wie die in den Jahren 2007 – 2010 entstandenen Verluste, verloren.

Diese Beschränkung wird nun aufgehoben. Ab der Veranlagung 2016 sind Verluste zeitlich unbeschränkt vortragbar. Sämtliche Verluste, welche bereits nach bisheriger Rechtslage 2016 zu berücksichtigen wären (Anlaufverluste bis 2006 und Verluste von 2013 – 2015), wandeln sich in einen dauerhaften Verlustabzug um.

Beispiel: Frau Xaver erzielt im Jahr 2013 einen Verlust iHv € 20.000, 2014 von € 5.000 und 2015 wieder einen Verlust von € 10.000. Im Jahr 2016 gelingt es ihr, einen Gewinn von € 15.000 zu erwirtschaften. Nach Abzug des Verlustvortrages beträgt ihr Einkommen im Jahr 2016 € 0. Der verbleibende Verlustvortrag aus dem Jahr 2013 iHv € 5.000 kann gemeinsam mit den 2014 und 2015 erzielten Verlusten zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Nach der alten Rechtslage wäre der aus dem Jahr 2013 stammende im Jahr 2016 nicht verrechenbare Verlust untergegangen und

hätte in den folgenden Veranlagungsjahren nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

DER GROSSE VORTEIL

Für bilanzierende Unternehmer gab es schon bisher keine zeitliche Beschränkung, sodass diese ihre Verluste unbeschränkt in die nächsten Jahre vortragen konnten. Einnahmen-Ausgaben-Rechner waren hier benachteiligt, weshalb bei länger andauernden Verlustperioden die Gewinnermittlung gewechselt wurde. Diese Vorgehensweise ist in Zukunft, aufgrund der Gleichstellung, nicht mehr notwendig. Diese gesetzliche Änderung stellt einen Vorteil für Einnahmen-Ausgaben-Rechner dar, da Verluste zukünftig nicht mehr „verloren“ gehen.



**DR. NADJA
HUBMANN**

Steuerberaterin

WENN DER GELDFLUSS ZUR STRAFE WIRD

STEUERABKOMMEN: MELDEPFLICHT FÜR BESTIMMTE KAPITALZU- FLÜSSE AUS DER SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN.

In letzter Minute hat der Gesetzgeber einen Abänderungsantrag beschlossen, der es ermöglicht, jene Personen, die noch schnell vor Inkrafttreten der Steuerabkommen ihr Geld aus der Schweiz bzw. Liechtenstein nach Österreich überwiesen haben, zur Kasse zu bitten. Hierfür wird eine Kapitalzufluss-Meldepflicht für bestimmte Kapitalzuflüsse aus den besagten Ländern eingeführt, die im Zeitraum vor Inkrafttreten der Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein erfolgten.

Als Kapitalzufluss gilt

- ▶ die Verlagerung von Wertpapieren in inländische Depots,
- ▶ die Eigentumsübertragung an Wertpapieren mittels Schenkung,
- ▶ die Einzahlung und Überweisung von Sicht-, Spar-, und Termineinlagen sowie
- ▶ die Einzahlung und Überweisung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen.

WER MUSS MELDEN?

Zur Meldung dieser Kapitalzuflüsse sind die österreichischen Bankinstitute verpflichtet! Ob ein Kapitalzufluss aus Liechtenstein bzw. aus der Schweiz meldepflichtig ist, hängt von der Höhe sowie vom Zeitpunkt des Zuflusses ab. Die Meldeverpflichtung gilt ab einer Höhe von € 50.000 und getrennt für die besagten Länder ist für Zuflüsse aus der

Schweiz der Zeitraum von **1.7.2011 bis 31.12.2012** und für Liechtenstein der Zeitraum von **1.1.2012 bis 31.12.2013** maßgebend.

Ausnahme: Die Meldeverpflichtung gilt nur für Kapitalzuflüsse, die auf Konten oder Depots von natürlichen Personen oder von liechtensteinischen Stiftungen bzw. stiftungsähnlichen Anstalten erfolgten, ausgenommen sind jedoch Geschäftskonten von Unternehmern.

Zum betroffenen Personenkreis zählen auch jene Personen, die Ihre Kapitalzuflüsse ordnungsgemäß versteuert haben. Jedoch sollte die Meldung für diese Personen folgenlos bleiben, wenngleich das Finanzamt möglicherweise Rückfragen stellen könnte. Anderes gilt für Personen, die ihre nicht versteuerten Vermögenswerte im relevanten Zeitraum aus Liechtenstein und der Schweiz übertrugen und somit die Anwendung der Steuerabkommen umgingen. Für diesen Personenkreis besteht **dringender Handlungsbedarf**, da neben Steuernachzahlungen auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen drohen.

Zur Vermeidung finanzstrafrechtlicher Konsequenzen können Personen, die im Meldezeitraum unversteuerte Vermögenswerte nach Österreich übertragen, entweder Selbstanzeige erstatten oder eine anonyme Einmalzahlung mit Abgeltungswirkung **in Höhe von 38 % des Zuflusses** durch die Bank vornehmen lassen. Die Bank muss dazu schriftlich und unwiderruflich bis spätestens **31.3.2016** beauftragt werden. In weiterer Folge hat die Bank die Einmalzahlung bis **30.9.2016** einzubehalten, an die Finanzverwaltung abzuführen und dem Kontoinhaber eine Bescheinigung darüber auszustellen. Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung auf dem Abgabekonto des Kreditinstitutes sind alle relevanten Steuern abgegolten. Sollte, trotz Setzung einer Nachfrist, die

Einmalzahlung nicht vollständig geleistet werden können, ist das Kreditinstitut zur Durchführung der Meldung verpflichtet.

ZU BEACHTEN

Die Abgeltungswirkung tritt jedoch nicht ein, soweit den österreichischen Behörden im Zeitpunkt der Mitteilung bereits konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte bekannt sind und dies der betroffenen Person bekannt war oder diesbezüglich bereits abgabenrechtliche Ermittlungen wegen eines Finanzvergehens gesetzt worden sind.

Im Falle einer Selbstanzeige ist zusätzlich zu der nachzuzahlenden Abgabenschuld, abhängig von deren Höhe, noch ein Zuschlag von 5 – 30 % der Nachzahlung zu entrichten.

Beide Alternativen führen bei erfolgreicher Abwicklung zur Strafbefreiung. Wird jedoch weder eine Einmalzahlung entrichtet noch eine rechtzeitige Selbstanzeige abgegeben, so drohen empfindliche Geldstrafen (max 300 % vom hinterzogenen Betrag) bis hin zu mehrjährigen Freiheitsstrafen. Die Meldungen haben bis spätestens **31.12.2016** zu erfolgen!



**MAG. PATRICK
PASSATH**

Assistent Steuern

DER BESTÄTIGUNGS- VERMERK

IN DER JÜNGSTEN VERGANGENHEIT WURDEN INHALT UND FORM DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS UMFASSEND DISKUTIERT. IM ERSTEN TEIL DER SERIE „DER BESTÄTIGUNGSVERMERK“ ERFAHREN SIE, WELCHE ÄNDERUNGEN SICH AUFGRUND DES RECHNUNGSLEGUNGSÄNDERUNGSGESETZES 2014 (RÄG 2014) BEIM BESTÄTIGUNGSVERMERK ERGEBEN.

Der Jahresabschlussprüfer bestätigt mit einem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk, dass der Jahresabschluss nicht nur ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens abbildet und der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht, sondern auch, dass die geltenden Rechnungslegungsvorschriften vorschriftsgemäß angewandt wurden. Der Bestätigungsvermerk, welcher im Firmenbuch veröffentlicht wird, kommuniziert folglich das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers an die Jahresabschlussadressaten.

Es lassen sich drei Arten von Bestätigungsvermerken (BV) unterscheiden,

nämlich der uneingeschränkte BV, der eingeschränkte BV und der Versagungsvermerk.

- ▶ Der uneingeschränkte BV bildet eine uneingeschränkt positive Gesamtaussage ab und testiert, dass die Abschlussprüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Unwesentliche Beanstandungen stehen einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk jedoch nicht entgegen.
- ▶ Ein eingeschränkter BV wird vergeben, wenn entweder wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile des Jahresabschlusses und Lageberichts oder Prüfungshemmnisse hinsichtlich abgrenzbarer Teile der Rechnungslegung zu Tage getreten sind. Ein Prüfungshemmnis liegt vor, wenn keine ausreichenden sowie geeigneten Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung erlangt werden konnten.
- ▶ Ein Versagungsvermerk wird testiert, wenn entweder wesentliche Beanstandungen gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht in ihrer Gesamtheit aufgetaucht sind oder wesentliche Prüfungshemmnisse bestehen, die zu einer negativen Gesamtaussage führen.

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde der Bestätigungsvermerk, welcher im § 274 UGB normiert ist, neu gefasst. Bis dato muss der Bestätigungsvermerk lediglich eine Aussage darüber enthalten, ob der Lagebericht mit dem geprüften Jahresabschluss in Einklang steht. Künftig müssen Bestätigungsvermerke zudem eine Erklärung, ob wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wur-

den sowie ein Urteil, ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, enthalten. Bei den internationalen Rechnungslegungsregelungen setzt sich der Trend zur Ausweitung des Bestätigungsvermerks fort. Beispielsweise sehen die internationalen Standards zum BV die Angabe des Umfangs der Abschlussprüfung sowie des Risikos wesentlicher Fehler und Falschaussagen vor.

Im zweiten Teil der Serie „Der Bestätigungsvermerk“ wird die Forschungsstudie von Univ.-Prof. Dr. Reiner Quick vorgestellt, welche untersucht hat, inwieweit ergänzende Informationen im Bestätigungsvermerk einen Einfluss auf die Bilanzadressaten haben. Ferner wird die Frage diskutiert ob ein regelmäßiger Wechsel des Wirtschaftsprüfers sinnvoll ist.



**KATRIN
PFEILER BSC**

ist Revisionsassistentin bei

**Dr. Denk
Wirtschafts-Prüfungs
GmbH**
Geidorfgürtel 22, 8010 Graz
www.wirtschafts-pruefung.at



BYE BYE, PAPER

PERSONALMANAGEMENT STATT PERSONALABRECHNUNG

ÜBER UNSERE ONLINE-ZEITERFASSUNG UND -REISEKOSTENABRECHNUNG WANDERN DIE FÜR DIE ABRECHNUNG RELEVANTEN DATEN OHNE REDUNDANZEN UND FEHLERQUELLEN DIREKT IN DAS ABRECHNUNGSSYSTEM. NUTZEN SIE FÜR AVISO-MELDUNGEN UNABHÄNGIG DAVON, WO SIE SICH GERADE BEFINDEN, DAS KLIENTENPORTAL **MEIN.HOFERLEITINGER**.

Welchen Nutzen haben Sie von unserem Lohnportal MEIN.HOFERLEITINGER?

- ▶ Kurzfristige **Aviso-Meldungen** – auch an Wochenenden oder Feiertagen – durchführen. Die Daten werden direkt an die ELDA gesendet und gleichzeitig an uns gemeldet, wo wir diese unverzüglich weiterverarbeiten.
- ▶ Die Nutzung des **Lohnsetportals je Dienstnehmer** ermöglicht den raschen Zugriff auf Lohnauswertungen wie zB Lohnset, Jahreslohnkonto, Lohnzettel etc (jährliche Gebühr in Höhe von € 6,25 je Dienstnehmer).
- ▶ Machen Sie die Zeiterfassung für Ihre Mitarbeiter an jedem Ort, zu jeder Zeit möglich. Neben der einfachen Zeiterfassung wie Kommen, Gehen, Arzttermin ... bietet die **Online-Zeiterfassung** auch Auswertungen in Echtzeit, das manuelle Nacherfassen und die Möglichkeit, Urlaub/Zeitausgleich zu beantragen (monatliche Gebühr in Höhe von € 3 je Mitarbeiter).
- ▶ Profitieren Sie von der komfortablen Erfassung der Reisedaten! Die **Web-Reisekostenabrechnung** bietet Ihnen eine 24-Stunden-Verfügbarkeit der Reiseerfassung (monatliche Gebühr in Höhe von € 3 je Mitarbeiter).

Nähere Informationen zu unserem Klientenportal **MEIN.HOFERLEITINGER** finden Sie unter www.hoferleitinger.at/byebyepaper oder kontaktieren Sie bitte Ihren Klientenbetreuer.

**) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.*

Als **Ironbarbie** wurde Barbara Tesar in zahlreichen Berichterstattungen vom Ironman Kärnten bekannt. Und das zu Recht: Den ersten Ironman im Alter von 20 Jahren beendet, ein Streckenrekord für Frauen auf dem Bike-Split beim Ironman Kärnten im Jahr 2008, dreimal beste Österreicherin beim Ironman auf Hawaii und Finisherin der Flandern-Rundfahrt oder der Tour of Chongming Island in China für Frauen-Profitteams auf der Straße. Wobei: Das sind nur einige Highlights ihrer Karriere. Was der breiten Öffentlichkeit weniger bekannt ist: Parallel zu ihrer professionellen Sportlaufbahn als Triathletin und Straßenrennfahrerin baute sich Barbara Tesar eine unternehmerische Karriere als Veranstalterin von Radsportreisen in Istrien auf.

Frühstart. Der erste Ironman mit 20 Jahren. Im gleichen Alter wurde die Grundlage für den Einstieg ins Business für Radreisen gelegt. Während viele Gleichaltrige froh sind, endlich die Schule abgeschlossen zu haben, steht Barbara Tesar bereits mitten im Leben. Keine Zeit zum Bummeln. Es zählt die Leistung. „Der Antrieb für den Sport war immer da. Seit ich denken kann. Ich habe diesen Antrieb nie hinterfragt. Er war da und ich bin ihm gefolgt. Ich frage mich eher heute, warum der Antrieb für den Spitzensport nicht mehr da ist. Naja, doch eigentlich weiß ichs ja...17 Langdistanzen sind dafür verantwortlich.“

Die Erfolgsgeschichte. Barbara Tesar gelang es, zwei Vollzeitkarrieren parallel erfolgreich aufzubauen. Als Triathletin beendete sie im Jahr 2002 ihren ersten Ironman und hatte sich mit 10:54h auf Anhieb für Hawaii qualifiziert, gab ein Jahr darauf ihr erfolgreiches Debüt auf der Lavainsel. 2008 schaffte Barbara Tesar beim IM in Klagenfurt in 4:55 Stunden den bis dahin besten Bike-Split für Frauen ever, im gleichen Jahr belegte sie als Amateurin einen Podestplatz bei der Ironman-WM auf Hawaii und löste ein Jahr später einen Vertrag mit sich selbst ein, der da lautete: „Sobald ich es in Hawaii bei den Amateuren auf das Podium schaffe, wechsle ich zu den Profis.“ Und auch dort setzte sie ihren Erfolgslauf fort: 2010 wurde sie Dritte bei den Profis beim Ironman Austria und qualifizierte sich erstmals als Profi für Hawaii. In Hawaii wurde sie dreimal beste Österreicherin. Mit ihrer ausgeprägten Stärke auf dem Rad war es naheliegend, sich auch im Straßenrennsport zu versuchen. Wobei es nicht beim Versuch blieb. Barbara Tesar startete auf Anhieb eine zweite sportliche Erfolgsgeschichte. Im Straßen-Palmares ragen ein dritter Platz bei der Österreichischen Meisterschaft im Einzelzeitfahren sowie eine ausgefahrene Flandernrundfahrt bei den Profis im Jahr 2010 heraus.

Bereit sein, ins kalte Wasser zu springen. „Wir waren mit dem Verein immer in Cesenatico, Italien, auf Trainingslager. Dann haben wir von Porec in Istrien gehört. In Porec habe ich Folgendes entdeckt: Es liegt viel näher an Graz, die Hotellerie ist besser, zudem günstiger als in Italien, die Halbinsel Istrien eignet sich super fürs Radtraining, das Klima ist bereits im Frühjahr vergleichbar mit Italien und es gab zum damaligen Zeitpunkt noch keinen Anbieter für Radsportreisen. Damit war der Entschluss zur Gründung eines eigenen Unternehmens als Veranstalterin für Radsportreisen rasch gefasst.“ Daraus hat sich alles entwickelt. Mehr unter www.istriabike.com

BLOG-POST ...

... EINER EISERNEN
UNTERNEHMERIN

Fotos: Barbara Tesar, Text: Bernhard Prangl

BARBARA TESAR – TOP-TRIATHLETIN UND
ERFOLGREICHE UNTERNEHMERIN. BEREIT
SEIN, INS KALTE WASSER ZU SPRINGEN –
BEIM IRONMAN WIE AUCH IM BUSINESSLEBEN.

SAVE THE DATE!

BELEGWESEN MACHBAR

Wann: Mittwoch, 7.10.2015

Wo: Geidorfgürtel 20, Graz

Informationen unter www.hoferleitinger.at

GPLA MACHBAR

Wann: Mittwoch, 18.11.2015

Wo: Geidorfgürtel 20, Graz

Informationen unter www.hoferleitinger.at

1 X PRO MONAT STEUER- SPRECHTAGE 2015

Mit unseren Steuersprechtagen bieten wir ein außergewöhnliches Service für Gemeinden an. Lassen Sie sich kostenlos von unseren Steuerexperten beraten und holen Sie sich wertvolle Steuerspartipps. Wir sind einmal pro Monat direkt vor Ort, um Ihre Fragen zu beantworten.

Steuersprechtage Laßnitzhöhe

Wann: jeden 1. Donnerstag im Monat, ab 17 Uhr

Wo: Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe

Anmeldung beim Bürgerservicebüro der Marktgemeinde Laßnitzhöhe
Tel 03133 22 37 oder per Mail unter gde@lassnitzhoehe.gv.at

Steuersprechtage Ligist

Wann: jeden 2. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr

Wo: Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

Steuersprechtage Rosental

Wann: jeden 1. Mittwoch im Monat von 15 bis 17 Uhr

Wo: Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH, Hauptstraße 86, 8582 Rosental

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

GET A JOB @ HOFER LEITINGER



Machen Sie Karriere bei Hofer Leitinger Steuerberatung: Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen, das stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und

Steuerberatung ist. Wenn Sie jemanden in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse hat, freuen wir uns auf die Bewerbung. Weitere Informationen zu den vakanten Stellen finden Sie auf unserer Website unter www.hoferleitinger.at/karriere.php

DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz
T +43 316 386001 0
F +43 316 386001 64
E graz@hoferleitinger.at

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental
T +43 3142 23160 0
F +43 3142 23160 110
E rosental@hoferleitinger.at

www.hoferleitinger.at